

Beilage XXXVIII.

Bericht

des Schulausschusses über das Gesuch des vorarlb. Lehrervereines um Regulirung der Lehrergehälte.

Hoher Landtag!

Mit dem vorliegenden Gesuche wendet sich der Lehrerverein des Landes Vorarlberg an die Landesvertretung mit der Bitte um Regulirung der Rechtsverhältnisse der Lehrer im Sinne des § 55 des Reichsvolksschulgesetzes in einer den Lebensbedürfnissen und der Würde des Standes entsprechenden Weise, und vorläufig um einen solchen Betrag aus Landesmitteln, daß die Bezüge der Unterlehrer der II. und III. Gehaltsklasse auf 300 fl. erhöht werden können.

Begründet wird das Ansuchen mit der Vorschrift des § 55 des Reichsvolksschulgesetzes, nach welcher die Minimalbezüge des Lehrers so bemessen sein sollen, daß er frei von hemmenden Nebengeschäften seine ganze Kraft dem Berufe widmen könne. Von diesem Ziele seien die dermaligen Verhältnisse des vorarlb. Lehrerstandes noch sehr weit entfernt. Von den 190 Schulen im Lande seien 140 in der III. Gehaltsklasse. Die Lehrer unserer Schulen beziehen gesetzlich einen Tageslohn von 82 kr., Unterlehrer einen solchen von 49 kr. Wohl haben einzelne Gemeinden Zulagen gewährt, doch nur wenige, weil manche aus eigenen Mitteln einen größern Schulaufwand nicht bestreiten zu können glauben. Als eine Folge dieser Verhältnisse müsse der herrschende Lehrermangel bezeichnet werden, weil sich wenige dem Lehrfache zuwenden, und später sich in anderen Kronländern um Stellen bewerben, wo die Lebensbedingungen etwas günstiger seien. Nach amtlichen Angaben sollen 67 Stellen an den Schulen Vorarlbergs mit nichtqualifizirten Lehrkräften besetzt sein, wodurch das Gedeihen der Schule wie das Ansehen des Lehrerstandes tief geschädigt werde.

Gegen diese Gründe ist gewiß nichts einzuwenden. Wenigstens ist der Ausschuss, dem genaue statistische Daten hierüber nicht zu Gebote stehen, nicht in der Lage, irgend einen dieser Gründe in Zweifel zu ziehen. Indem man aber diese Thatsache anerkennt, ist zugleich auch der Bestand einer brennenden sozialen Frage auf dem Gebiete des Schulwesens konstatirt, deren Lösung man einfach nicht ausweichen könnte, wenn man auch ausweichen wollte. Diese Frage ist nicht unerwartet aufgetaucht. Schon in den Landtagsverhandlungen des Jahres 1869, aus welchen die heutigen Landesschulgesetze hervorgingen, erschien sie als der dunkle Punkt, der in Einem fort die Aussichten auf die Zukunft der neuen Schulzustände trübte und eine ruhige Zuversicht nicht aufkommen ließ. Im Laufe der

Zeit aber ist die Thatsache immer mehr zu Tage getreten, daß die materielle Stellung des Lehrerstandes durch die heutige Schulgesetzgebung nur ganz vereinzelt gebessert, im Ganzen jedoch diese wichtige Frage nicht gelöst, oder nur der Lösung näher gebracht wurde. Während einerseits an die Volksschullehrer Anforderungen gestellt werden, denen gerechterweise auch eine sorgenfreie Lebensstellung entsprechen müßte, sind andererseits die verpflichteten Gemeinden größtentheils einer solchen Last nicht gewachsen. Diese Ueberzeugung theilte auch die Landesvertretung des Jahres 1869, und sie glaubte unter keinen Umständen weiter gehen zu können, als zu jenen Lohngehalten, die heute sich als ganz unzulänglich längst erwiesen haben. Wir finden auf Seite 260 der stenogr. L.=B. jenes Jahres die drastische Erklärung des damaligen Berichterstatters im Schulausschusse, womit er im hohen Hause der gemeinsamen Ueberzeugung Ausdruck gegeben, sie lautet: „Wenn die Lehrer einerseits Anspruch haben auf einen angemessenen Gehalt, auf ein entsprechendes Einkommen, so muß man andererseits berücksichtigen, daß jene, die bezahlen, auch leben müssen. Man darf den Leuten nicht so viel wegnehmen, daß, damit die Lehrer leben können, sie am Ende selbst verhungern müssen.“

Auf diesem richtigen Standpunkte wird die h. Landesvertretung unter allen Umständen beharren müssen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß eine Lösung der schwierigen Frage immer im Auge behalten, und soweit es immer möglich, angestrebt werde. Das vorliegende Gesuch und seine Begründung bietet hierzu den Anlaß, und es dürfte an der Zeit sein, durch eine genaue Erhebung aller einschlägigen Verhältnisse einem nächsten Landtage die Möglichkeit zu diesbezüglichen fruchtbaren Verhandlungen in Angelegenheit der Lehrergehalte zu verschaffen.

Diese Erhebungen dürften umfassen:

1. Die Anzahl und Größe der im Lande bestehenden öffentlichen und privaten Volksschulen,
2. Die Höhe der an den öffentlichen Schulen derzeit bestehenden gesetzlichen Gehalte, Funktions- und Dienstalterszulagen,
3. Die Höhe der seitens der Gemeinden über die gesetzlichen Lehrergehalte gewährten Zuschüsse,
4. Eine Uebersicht der definitiv und provisorisch besetzten Lehrstellen im Lande, sowie die im Lehrfache verwendeten Ordenspersonen.
5. Die Steuerfähigkeit und den Vermögensstand der einzelnen Gemeinden in dem Verhältnisse zu deren gesetzlichem Schulaufwande.

Dem Landesauschusse soll es anheimgestellt bleiben, die Erhebungen noch auf weitere Verhältnisse auszudehnen, wenn ihm solches zweckdienlich erscheint, um der Landesvertretung ein möglichst klares Bild von der ganzen Sachlage zu geben.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen stellt daher der Schulausschuß einem h. Landtage den

Antrag:

Es sei der Landesauschuß zu beauftragen, über die sämtlichen, auf die Frage der Volksschullehrer-Gehalte bezüglichen Verhältnisse, nach den im vorstehenden Berichte gegebenen Andeutungen eingehende Erhebungen zu pflegen, und deren Resultate dem nächsten Landtage in Vorlage zu bringen.

Bregenz, den 30. Oktober 1889.

Johannes Zobl,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.